

Abwicklungs- und Kostenvereinbarung (Anlage 3)

zum Netzanschlussvertrag zum Anschluss einer Biogasanlage zur Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz

Diese Anlage regelt die Zusammenarbeit zur Planung, Vergabe, Ausführung und Inbetriebsetzung des Netzanschlusses zum Anschluss einer Biogasanlage. Im Folgenden wird diese Zusammenarbeit als „Projekt“ bezeichnet. Darüber hinaus regelt diese Anlage die Abwicklung und Übernahme der im Projekt anfallenden Kosten.

Die Vertragspartner führen das Projekt gemeinsam durch. Sie können sich durch Dritte vertreten lassen, soweit sie deren Bevollmächtigung nachweisen.

In Präzisierung und Ergänzung zu den Regelungen der GasNZV vereinbaren die Vertragspartner das Folgende.

1. Grundsätze der Kostentragung

Die Kosten im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung und der Inbetriebsetzung des Netzanschlusses (Leistungen gemäß Ziffer 2 dieser Anlage) werden zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber gem. § 33 GasNZV (Stand 03. September 2010) geteilt. Der Netzanschluss für Biogas wird von den Vertragspartnern des Projektes einvernehmlich im Rahmen der Ausschreibungsergebnisse definiert.

Alle vom Anschlussnehmer gewünschten und über den Netzanschluss für Biogas hinausgehenden in dieser Anlage festgelegten Zusatzausrüstungen sind zu 100 % durch den Anschlussnehmer zu tragen, wobei auftretende Mehrlängen des Netzanschlusses größer 1,0 Kilometer bis kleiner 10,0 Kilometer gemäß der Kostenverteilung nach §33 GasNZV zu bewerten sind. Die Mehrlänge bezieht sich dabei stets auf die Gesamtlänge des Netzanschlusses, die gem. §32 "Netzanschluss" als Abstand zwischen dem Übergabepunkt und dem Anbindepunkt des Bestandsnetzes definiert ist.

Für die Abrechnung der gemeinsam beauftragten Leistungen wird bereits jetzt das Abschlagsverfahren mit entsprechenden Schlussrechnungen auf Basis von im Rahmen der Ausschreibung zu definierenden Teilleistungspaketen vereinbart. Der Netzbetreiber legt dem Anschlussnehmer hierzu einen Zahlungsplan vor. (s.Pkt.4 dieser Anlage 3)

Sollte dem Netzbetreiber eine Wälzung der aus diesem Vertrag resultierenden Kosten gemäß § 20b GasNEV nicht möglich sein, so gehen die Kosten zu Lasten des Anschlussnehmers, es sei denn, der Netzbetreiber hat diese Kosten zu vertreten. Eine Prüfung der Wälzungsfähigkeit der Kosten nach § 20b GasNEV hat im Vorfeld zu erfolgen. Der Anschlussnehmer ist über das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich schriftlich zu informieren.

Die SWR AG werden die gemeinsam zu tragenden Leistungen zunächst allein beauftragen und dem Anschlussnehmer entsprechende Rechnungen stellen.

Unbeschadet der hier festgelegten Regelungen werden sich die Vertragspartner gemäß § 33 Abs. 7 GasNZV auf Verlangen eines Vertragspartners die zu teilenden Kosten im Zusammenhang mit dem Projekt offen legen.

2. Definitionen der Leistungen

Die Vertragspartner vereinbaren in Präzisierung und Ergänzung der Begriffsbestimmung des § 33 GasNZV, dass der im Rahmen des Projekts zu planende und zu erstellende Netzanschluss die folgenden Leistungspositionen umfasst:

Leistungen, die durch die Vertragspartner gemeinschaftlich durchgeführt werden:

- Projektmanagement
- Erstellung von Konzeptskizzen
- Ausschreibung zum Bau des Netzanschlusses

Leistungen, die durch Dritte oder einen der Vertragspartner auf Grund eines Angebotes durchgeführt werden:

- Projektkoordination durch den Netzbetreiber für die Herstellung des Netzanschlusses
- Bestandsaufnahme und ausführende Planungen
- Absicherung der Leitungstrasse durch Erlangen von Duldungen und Grunddienstbarkeiten zur Verlegung von Gasleitungen
- Ausschreibung- und Genehmigungsunterlagen, R & I – Schemas sowie der Leistungsverzeichnisse
- Vorbereitung und Vergabe von Aufträgen
- Bauüberwachung
- Genehmigungen, Prüfungen und Abnahmen
- Durchführung von Bauleistungen
- Dokumentationen / Vermessung
- Begleitung und Steuerung der Anlageninbetriebnahme

Anlagenkomponenten als Bestandteil des Netzanschlusses

- Netzanschluss (s. Anlage 8)
 - o inkl. Rückführleitung
- GDR-Anlage
- Verdichter
 - o Stromanschluss
 - o Kompressor
- Messung
 - o Zähler
 - o Mengenumwerter
- Elektroinstallationen
- Fernwirktechnik
- LPG-Konditionierungsanlage
- Gebäude
- Zuwegung Einzäunung
- sowie weitere Anlagenteile, die für den Netzanschluss erforderlich sind

Die Vertragspartner haben das gemeinsame Verständnis, dass die vorstehend aufgeführten Positionen keine abschließende Auflistung darstellen und weitere Positionen Bestandteil des Netzanschlusses werden können. Die Aufnahme wird einvernehmlich getroffen.

3. Abwicklung des Projektes

Nach Abschluss des Netzanschlussvertrages werden die Vertragspartner nach erfolgter Planung die Ausschreibung und Vergabe zur Errichtung des Netzanschlusses vornehmen. Die Parteien regeln zu Beginn des Projektes die Aufgabenteilung, die jeweiligen Zuständigkeiten, Ansprechpartner und die Projektdurchführung.

Abweichungen vom Projektplan bzw. weitere im Projekt zu treffende Entscheidungen werden rechtzeitig von beiden Vertragsparteien einvernehmlich besprochen und verbindlich geregelt.

Bei Nichtrealisierung des Netzanschlusses gehen die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten zu Lasten des Anschlussnehmers, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Nichtrealisierung zu vertreten.

Terminplan Biogaseinspeiseanlage Jürgenshagen

Unterzeichnung NAV (Ausgangsdatum)	
Vergabeplanung Ausschreibung + 2 Monate	
Ausschreibung Einspeiseanlage + 2 Monate	
Beauftragung Einspeiseanlage + 3 Monate	
Bauantrag Einspeiseanlage + 3 Monate	
Fertigstellung Rohrleitungsbau Netzanschluss + 6 Monate	
Abschluss Genehmigungsverfahren Einspeiseanlage + 9 Monate	
Baubeginn Einspeiseanlage 9 + 2 Monat	
Beginn Probetrieb Einspeiseanlage 9 + 3 Monat	
Lieferbereit 9 + 5 Monat	

4. Zahlungsplan

Der AN leistet eine Anzahlung in Höhe von bei Auftragserteilung	€ (netto)
Nach Fertigstellung der Anschlussleitung (Länge ca. x,x km) an das Gasnetz des NB werden 25% dieser Kosten fällig.	€ (netto)
Nach Fertigstellung der Anschlussleitung (Mehrlänge > 1,0 km) an das Gasnetz des NB werden 25% dieser Kosten fällig. (Mehrlänge ca.x,x km)	€ (netto)
Restzahlung bei Lieferbereitschaft der BGEA	€ (netto)
Gesamtsumme Netzanschluss	€ (netto)
Mehrlänge ca. x,x km	€ (netto)
Gesamtkosten	€ (netto)